



„Best Execution“-Grundsätze

Als Finanzdienstleistungsinstitut ist die Gesellschaft verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um die bestmögliche Ausführung und Weiterleitung von Mandantenaufträgen (**Best Execution**) zu erreichen. Die nachstehenden Regelungen greifen, solange der Kunde keine ausdrückliche Weisung für den Einzelfall erteilt. Mindestens einmal jährlich ist diese Regelung von der Gesellschaft zu überprüfen und ggf. neu zu fassen. Änderungen sind den Mandanten schriftlich anzuzeigen.

Auswahl der Depotbank

Die Gesellschaft führt die Aufträge ihrer Kunden zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten und auch die Depot- und Kontoführung nicht selbst aus. Die Gesellschaft vereinbart mit ihren Kunden Vermögensverwaltungsverträge sowie Konto- und Depotvollmachten für die betreuten Konten.

Die Depot- und Verrechnungskonten der einzelnen Kunden werden bei den Kreditinstituten ihrer Wahl und auf ihren Namen geführt.

Die von den Kunden ausgewählten Depotbanken werden demnach von der Gesellschaft im Rahmen der Vermögensverwaltungsverträge sowie der erteilten Vollmachten mit den Auftragsausführungen beauftragt.

Die Kunden entscheiden selbst, bei welcher Bank die von der Gesellschaft betreuten Konten und Depots geführt werden sollen. Ziel ist es, eine Depotbank zu wählen, deren Grundsätze der Auftragsausführung erwarten lassen, dass die Auftragsausführung regelmäßig zu dem günstigsten Gesamtpreis für die Kunden erfolgen wird.

Entscheidend für die Auswahl der Depotbank sind nach Erachten der Gesellschaft das Preis-Leistungs-Verhältnis, die Qualität der Datenbereitstellung und auch die Erreichbarkeit der Bank für die Gesellschaft und ihre Kunden. Die Depotbank sollte nach Möglichkeit dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken zugeordnet sein.

Ausführungsplätze

Folgend werden die wichtigsten Ausführungsplätze aufgeführt, von denen die Gesellschaft regelmäßig die bestmögliche Auftragsausführung ihrer Kundenaufträge im Sinne des § 82 WpHG erwartet.

Aufträge für alle Kategorien von Finanzinstrumenten werden über die Depotbanken an die im Verzeichnis genannten Ausführungsplätze im Inland oder Ausland weitergeleitet, soweit die Handelbarkeit dort gegeben ist oder der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt hat. Ausführungsplätze für Transaktionen betreffend Anteile an Investmentfonds, die nicht an der Börse gehandelt werden, sind die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften.



Bei der Ermittlung der Ausführungsplätze werden die unterschiedlichen Auftragsarten und Kategorien von Finanzinstrumenten gleichbehandelt.

Kundenaufträge für Finanzinstrumente, die an einer Börse, in einem multilateralen Handelssystem oder in einem organisierten Handelssystem (nachfolgend Ausführungsplatz genannt) im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt.

Kundenaufträge für internationale Aktien, die eventuell sowohl im Inland als auch im Ausland an ihrer Heimatbörse notiert sind, werden vorwiegend an der entsprechenden Heimatbörse ausgeführt.

Verzeichnis der Ausführungsplätze

Der An- und Verkauf von Vermögenswerten kann an organisierten Märkten (i.d.R. Börsen), in multilateralen Handelssystemen und in organisierten Handelssystemen erfolgen (nachstehend zusammen als „Handelsplätze“ bezeichnet):

Inland

- Berlin
- Baader Bank
- Commerzbank
- Düsseldorf
- Frankfurt
- Lang & Schwarz
- München
- Stuttgart
- Xetra

Ausland

- Amsterdam
- London
- Madrid
- Mailand
- New York
- Paris
- Toronto
- Zürich



Kriterien der Orderausführung

Im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages und der erteilten Konto- und Depotvollmacht gibt die Gesellschaft jede Order auf Rechnung der Mandanten grundsätzlich an dem Ausführungsplatz in Auftrag, wo zum besten Preis die schnellstmögliche, kostengünstigste und sicherste Abwicklung möglich ist.

Die Kriterien für die bestmögliche Ausführung der Aufträge sind

- die Preise der Finanzinstrumente
- die Kosten der Transaktion (Gebühren und Entgelte)
- die Ausführungsgeschwindigkeit
- die Ausführungswahrscheinlichkeit (Liquidität)
- die Abwicklungsqualität
- die Gewichtung der vorstehenden Kriterien nach Art und Umfang des Auftrages und nach Art der Finanzinstrumente.

Stand: 01.01.2023